

AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2020

30. Jahrgang

24. März 2020

Inhaltsverzeichnis

- 26** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 24.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

26

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 24.03.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 21.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) (Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann 11/2020) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 22.03.2020 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich nahezu dieselben Sachverhalte, für die auch durch die der Kreisstadt Mettmann durch die Allgemeinverfügung vom 21.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 21.03.2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimm-

men sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 24.03.2020

gez.
Dinkelmann
Bürgermeister